

16.2.2.

Unterstützung der Angehörigen der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen

Gemäß §27 Abs.3 des Wehrdienstgesetzes wird die finanzielle Versorgung und soziale Betreuung der unterhaltsberechtigten Angehörigen der in die NVA und die Grenztruppen der DDR Einberufenen gewährleistet. Dazu hat der Ministerrat die VO über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen - Unterhalts-VO - vom 2. 3.1978 (GBL I 1978Nr. 12 S. 149) beschlossen, und vom Minister für Gesundheitswesen wurden dazu die 1. DB vom 12.4.1978 (GBL I 1978 Nr. 12 S. 152) und die 2. DB vom 6.11.1979 (GBL I 1979Nr. 40 S. 389) erlassen. Danach entscheidet der für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Rat des Kreises bzw. Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde auf Antrag über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen, die Stundung bestimmter Zahlungsverpflichtungen sowie die Gewährung zinsloser Kredite (§§ 8 u. 9 der Unterhalts-VO).

Die Unterhaltsbeträge werden nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt. Ehefrauen, die nachweisbar keine berufliche Tätigkeit ausüben können und neben dem Unterhaltsbetrag nach der Unterhalts-VO kein weiteres Einkommen haben, erhalten monatlich jeweils 300 Mark.

Das ist z. B. auch dann der Fall, wenn eine berufliche Tätigkeit deshalb nicht aufgenommen werden kann, weil für ein Kind kein Platz in einer Vorschuleinrichtung zur Verfügung steht und außerdem kein Anspruch auf Mütterunterstützung gegeben ist.

Ehefrauen, die ein persönliches Einkommen unter bestimmten Bedingungen erzielen, erhalten einen Unterhaltsbetrag von jeweils 250 Mark. Diese Bedingungen liegen vor,

- wenn dem Haushalt mindestens ein Kind angehört, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs;
- während des Schulbesuchs oder eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule, wenn folglich keine Berufstätigkeit ausgeübt werden kann;

- während der Berufsausbildung, in der Lehrlingsentgelt gezahlt wird;
- bei Invalidität bzw. wenn die Ehefrau einen im Haushalt lebenden, ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen betreuen muß.

Liegen alle diese Fälle nicht vor, so beträgt die Höhe des Unterhaltsbetrages für die Ehefrau 100 Mark monatlich. Übersteigt das Nettoeinkommen einer Ehefrau monatlich 350 Mark, so sind die Unterhaltsbeträge um 50 Prozent des 350 Mark übersteigenden Betrages zu kürzen. Für unterhaltsberechtigte Kinder werden monatlich jeweils 60 Mark gezahlt, unabhängig vom Einkommen der Ehefrau.

Außer den Unterhaltsbeträgen werden Beihilfen für unabwendbare Ausgaben gewährt, wenn diese nicht anderweitig bestritten werden können. Im wesentlichen sind das Mieten. Beihilfen werden auch gezahlt, wenn unverheiratete Soldaten im Grundwehrdienst das Mietverhältnis während des Wehrdienstes aufrechterhalten. Außerdem können Beihilfen gezahlt werden, wenn für Angehörige von Soldaten im Grundwehrdienst, z. B. durch Krankheit, eine schwierige Situation entsteht.

Die Unterhaltsbeträge und die Beihilfen werden von den Räten der Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Auch andere Zahlungsverpflichtungen haben für den Bürger, der seinen Grundwehrdienst leistet, in vielen Fällen Bedeutung, so z.B. Teilzahlungskredite oder bestimmte Steuern. Diesen Zahlungsverpflichtungen liegen immer Leistungen zugunsten des Wehrpflichtigen oder seiner Familie zugrunde, die bereits erbracht oder - wie bei Versicherungen - möglicherweise in der Zukunft fällig werden und die keine unmittelbaren Beziehungen zum Wehrdienst haben. Der Staat übernimmt diese Verpflichtungen nicht, ermöglicht dem Soldaten im Grundwehrdienst jedoch Zahlungserleichterungen.

Darüber hinaus ist die soziale Betreuung der Familienangehörigen der zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Dienstes auf Zeit einberufenen Wehrpflichtigen eine gesetzliche Pflicht der staatlichen Organe und der Betriebe. Die entsprechenden Aufgaben ergeben sich aus § 5 Abs. 5 des Wehrdienstgesetzes und §25 Abs. 1 der Einberufungsordnung i. V. m. §235 AGB. Je mehr der Soldat darauf vertrauen kann, daß seine Familie ver-